

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Lärm & NIS  
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Juni 2014  
459

## **Revision der Lärmschutz-Verordnung; Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat uns in oben erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir wurden gebeten, unsere Stellungnahme Ihrem Amt zukommen zu lassen. Wir äussern uns wie folgt.

Mit der vorgelegten Novelle wird ein eigentlicher Paradigmenwechsel im Lärmschutz eingeführt. Bislang müssen die massgeblichen Grenzwerte bei offenem Fenster eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist zudem vom Mass des einwirkenden Lärmpegels an einem konkreten Ort bestimmt. Neu soll im Bereich des Nacht-Fluglärms ein genügender Schutz im Inneren des Gebäudes gewährleistet werden und die Einhaltung der Grenzwerte wird von baulichen Massnahmen am Gebäude abhängig gemacht. Wir zweifeln daran, dass für diesen Systemwechsel eine Legiferierung auf Verordnungsstufe genügt.

Grundsätzlich haben wir aber Verständnis für die angestrebte Flexibilisierung, da bei Fluglärm nur beschränkt emissionsseitige Massnahmen möglich sind. Wir hätten uns allerdings eine Umsetzung des Anliegens im Kontext des heutigen Systems gewünscht, indem die Vollzugsbehörden im Zuge raumplanerischer Gesamtbetrachtungen Ausnahmen von lärmschutzrechtlichen Planungs-, Erschliessungs- und Baurestriktionen bewilligen können. Mittelfristig sollte dieser Weg über eine Änderung des Bundesgesetzes über dem Umweltschutz beschritten werden.

2/2

Bei der Umsetzung der angestrebten Neuerungen darf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip nicht überstrapaziert werden. Insbesondere dürfen die neuen Vorschriften nicht als Freipass für den Flugbetrieb zwischen 22 und 24 Uhr missbraucht werden. Mit Blick auf das Verursacherprinzip ist zudem zu prüfen, ob die Flughafenbetreiber an der Finanzierung der Zusatzkosten für die speziellen Gebäudeausrüstungen zu beteiligen sind.

Da der Kanton Thurgau nur am Rande von der Novelle betroffen sein wird, opponiert der Regierungsrat trotz einiger Vorbehalte nicht gegen die Ordnungsänderung und verzichtet auf Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber